



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. August 1996

NR.

1906

Luterbach: Gestaltungsplan „Hofstatt“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Luterbach** unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Hofstatt“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Hofstatt“ regelt die Bebauung und Erschliessung der Parzelle GB Nr. 698, zwischen der Affolter- und der Deitingenstrasse. Vorgesehen ist eine Wohnsiedlung mit zweigeschossigen Wohnbauten (13 Baufelder à 280 m² BGF und 4 Baufelder à 540 m² BGF) und zwei nebeneinander liegende Einstellhallen. Die Zufahrt erfolgt zentral über die Deitingenstrasse.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. Januar bis zum 3. Februar 1995. Während der Auflagezeit wurden vier Einsprachen eingereicht. Drei Einsprachen wurden aufgrund von Verhandlungen zurückgezogen, eine Einsprache lehnte der Gemeinderat an der Sitzung vom 26. Februar 1996 ab. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Der Gestaltungsplanentwurf hatte im Vorprüfungsverfahren noch die Option einer Verbindungsstrasse zwischen der Affolter- und der Deitingenstrasse (Fortsetzung Wilihofstrasse) vorgesehen. Dieses Strassenstück ist Bestandteil einer Projektidee für eine weitergehende Umfahrung des Ortskerns von Luterbach. Das Amt für Verkehr und Tiefbau unterstützt dieses Projekt. In dem nun vorliegenden Gestaltungsplan ist dieses Strassenteilstück nicht mehr enthalten. Die Baufelder und die Aussenanlagen inkl. der Garagierung und der Rampenzufahrt sind aber gegenüber dem früheren Planentwurf unverändert belassen worden. Der Gestaltungsplan „Hofstatt“ schafft deshalb kein Präjudiz für die späteren Entscheide über die Fortsetzung der Wilihofstrasse. Diese Frage ist aber bei der laufenden Ortsplanungsrevision oder spätestens beim Erlass des Gestaltungsplanes über die angrenzende Parzelle GB Nr. 256 zu entscheiden.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan „Hofstatt“ der Einwohnergemeinde Luterbach wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung EG Luterbach:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
	Fr.	1'823.--	
		=====	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.24

Staatsschreiber

Dr. K. P. Schmid

Bau-Departement (2) Bi/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)

[H:\RAUMPLAN\BDARPBIE\WINWORD\RRBIWASS\57GPHOF.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amtschreiberei Wasseramt,

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4708 Luterbach, mit 2 gen. Plan (später), (mit Rechnung, Belastung im KK, einschreiben)

Baukommission der EG, 4708 Luterbach

Planungskommission der EG, 4708 Luterbach

Atelierbau AG, Rosengasse 4, 4552 Derendingen

Staatskanzlei (**Amtsblatt; Einwohnergemeinde Luterbach: Genehmigung Gestaltungsplan „Hofstatt“ mit Sonderbauvorschriften**)